

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR LEISTUNGEN IM PLANUNGSBEREICH (AGB-PL)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Planerleistungen (Planerverträge). Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2 Angebot

2.1 Die Leistungen der Firma gliedern sich entsprechend dem Leistungsbeschrieb in Entscheidungsschritte (Phasen und Teilphasen), deren Bearbeitung jeweils der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe bedarf, und Module, die vom Projektleiter der SBB AG direkt freigegeben werden können.

2.2 Die von der SBB AG zu erbringenden Leistungen und Mitwirkungspflichten sind im Leistungsbeschrieb und / oder im Planervertrag abschliessend aufgeführt.

2.3 Bei der Bearbeitung des Auftrages hat die Firma die von der SBB AG in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitätsschwerpunkte zu beachten.

3 Ausführung

3.1 Die Firma informiert die SBB AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen führen, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beeinträchtigen könnten. Sie informiert die SBB AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der SBB AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der SBB AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.

3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der SBB AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

3.5 Treten im Rahmen der Ausführung Differenzen zwischen den Vertragsparteien auf, sind beide Seiten verpflichtet, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Firma ist insbesondere verpflichtet, ihre Arbeiten auch bei Vorliegen von Differenzen bis vertragsgemässen Beendigung ihrer Arbeiten resp. des Vertrags fortzusetzen.

4 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Firma

4.1 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Firma richten sich nach dem Planervertrag. Ohne besondere Vereinbarung kommen dem Planer keine Vertretungsbefugnisse zu.

4.2 Die Firma ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts-Schwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen u.a.m.) unverzüglich an die SBB AG weiterzuleiten.

4.3 Die Vertretungsbefugnis der Firma richtet sich nach dem Beschrieb der zu bearbeitenden Module, Phasen und Teilphasen.

4.4 Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat die Firma die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (Ausgabe 2013) im Rahmen des von der SBB AG mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die SBB AG gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer und / oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Abnahme und Teilabnahme,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

4.5 Die Firma übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Verträge mit Unternehmern und Lieferanten, sofern sie diese vorbereitet.

5 Projektorganisation

- 5.1 Die Firma gibt schriftlich Name und Funktion der Verantwortlichen bekannt und setzt diese gemäss Projektorganisation ein.
- 5.2 Schlüsselpersonen der Firma, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, können nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der SBB AG durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden.

6 Weisungsrecht der SBB AG

- 6.1 Die SBB AG hat das Recht, der Firma im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Die Firma macht die SBB AG schriftlich auf nachteilige Folgen ihrer Weisungen aufmerksam und mahnt diese von unzweckmässigen Weisungen ab. Beharrt die SBB AG trotz Abmahnung durch die Firma schriftlich auf ihrer Weisung, ist die Firma für deren Folgen vertraglich nicht verantwortlich.
- 6.2 Erteilt die SBB AG Dritten in Ausnahmefällen direkte Weisungen, so orientiert sie die Firma ohne Verzug.

7 Anzeige - und Treuepflicht

- 7.1 Die Firma wahrt die Interessen der SBB AG nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes ihres Fachgebietes.
- 7.2 Die Firma vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter. Sie

informiert die SBB AG über mögliche Konfliktpunkte.

8 Leistungsänderungen

- 8.1 Die SBB AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 8.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die SBB AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 8.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

9 Beizug von Dritten

- 9.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 9.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 9.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beizugezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

10 Vergütung und finanzielle Bedingungen

- 10.1 Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit

den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

- 10.2 Eine Überschreitung des Kostendaches geht zulasten der Firma, es sei denn die SBB AG hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt.
- 10.3 Leistungen, die bei Vertragsschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen, Teilphasen oder Modulen zu erbringen sind. Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die SBB AG und die Firma auf der Grundlage der ursprünglichen Kostengrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.
- 10.4 Hat die Firma das Entstehen grösserer Mängel mitzuverantworten, kann die SBB AG einen Rückbehalt im Umfang des geschätzten Schadens machen.

Die SBB AG ist berechtigt, Forderungen gegenüber der Firma uneingeschränkt mit deren Honorarforderung zu verrechnen.
- 10.5 Bei Mehrkosten und / oder Kostenüberschreitungen infolge Verschuldens der Firma behält sich die SBB AG vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.
- 10.6 Ist nichts anderes vereinbart, wird das Honorar nicht der Teuerung angepasst.
- 10.7 Für jede vereinbarte Teilphase ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine definitive Abrechnung zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und einen Überblick über sämtliche von der Firma gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen der SBB AG gibt.
- 10.8 Die Schlussabrechnung ist so gegliedert, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Die SBB AG prüft die Abrechnung innert Monatsfrist und gibt der Firma unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Die durch die Schlussabrechnung ermittelte (und von der SBB AG anerkannte) Forderung der Firma wird mit dem Prüfungsbescheid der SBB AG fällig.
- 10.9 Bei Bauleitungsarbeiten kann die Teilleistung "Überwachung der Garantearbeiten" ausgeklammert und erst nach Durchführung der

Schlussprüfung gesondert in Rechnung gestellt werden.

11 Arbeitsunterbruch

- 11.1 Arbeitsunterbrüche zwischen den verschiedenen Entscheidungsschritten geben der Firma keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bzw. Schadenersatz.
- 11.2 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen, sind diese zusätzlichen Leistungen vor der Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

12 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

13 Immaterialgüterrechte

- 13.1 Dokumente und Know-how, welche die SBB AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 13.2 Der SBB AG steht das Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Firma für die vereinbarten Zwecke zu verwenden, abzuändern und weiterzubearbeiten.
- 13.3 Umfasst der Auftrag lediglich die Projektierung, so ist die SBB AG berechtigt, die Arbeitsergebnisse selber oder unter Beizug Dritter abzuändern, weiterzubearbeiten oder zu verwenden. Eine zusätzliche Entschädigung ist nicht geschuldet. Die gleichen Rechte stehen der SBB AG zu, wenn der vorliegende Vertrag vorzeitig aufgelöst wird.

14 Aufbewahrung von Dokumenten

Die Firma bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und

Unterlagen, welche einen Bezug zum Vertrag aufweisen und nicht der SBB AG als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Schlusszahlung in gebrauchsfähigem Zustand kostenlos auf.

15 Haftung der Firma

15.1 Die Firma haftet für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von

- Terminüberschreitungen,
- Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden,
- anderen Vertragsverletzungen, namentlich Verletzung der Treuepflicht, Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln ihres Fachgebietes, mangelnde Koordination oder Beaufsichtigung, ungenügende Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer,

wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.

15.2 Die Firma haftet für das Verhalten ihrer **Hilfspersonen** (z.B. Arbeitnehmer, Substituten, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten) wie für ihr eigenes Handeln.

15.3 Allfällige **Konventionalstrafen** werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

15.4 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der **Inanspruchnahme durch Dritte** bzw. bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.

15.5 Muss eine Partei einem Dritten Schadenersatz leisten, so wird sie durch die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei vollumfänglich **schadlos** gehalten.

15.6 Eine Inanspruchnahme von **Mitarbeitenden** der haftenden Partei ist wechselseitig ausgeschlossen.

16 Gewährleistung

16.1 Die Firma sichert der SBB AG zu, dass ihre Leistungen

- die vereinbarten und für die bekannten und in guten Treuen erkennbaren Verwendungszwecke vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen,
- fachgerecht ausgeführt werden und
- den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.

16.2 Ein Mangel ist jede Abweichung vom Vertrag, unabhängig vom Verschulden der Firma.

16.3 Liegt ein Mangel vor, kann die SBB AG zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt den Mangel innerhalb der angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

16.4 Hat die Firma innert Frist die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die SBB AG nach ihrer Wahl:

- weiterhin Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen,
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
- die erforderlichen Unterlagen und Informationen soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

16.5 Die Ansprüche der SBB AG bei unbeweglichen Werken wegen allfälligen Mängeln des Werks verjähren gegen die Firma, die zum Zwecke der Erstellung des Werks Dienste geleistet hat sowie gegen den Bauunternehmer, mit Ablauf von 5 Jahren seit der Abnahme des Werks. Solche Mängel kann die SBB AG während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 2 Monaten seit deren Entdeckung zu rügen.

- 16.6 Bei beweglichen anderen Werken verjähren die Ansprüche der SBB AG wegen allfälligen Mängel des Werks gegen die Firma, die zum Zwecke der Erstellung des Werks Dienste geleistet hat sowie gegen den Bauunternehmer, mit Ablauf von 5 Jahren seit der Übergabe des beweglichen Werks. Solche Mängel hat die SBB AG während der Verjährungsfrist innerhalb von 2 Monaten seit deren Entdeckung zu rügen.
- 16.7 Arglistig verschwiegene Mängel können innert 10 Jahren ab Beginn der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 16.8 Nach Behebung der gerügten Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den instandgestellten Teil neu zu laufen.
- 16.9 Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne des Vertrages ist, so liegt die Beweislast bei der Firma.

17 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit sowie der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen gemäss der Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag/zur Bestellung.

Unter dem in der Selbstdeklaration verwendeten Begriff „von uns beauftragten Dritten“ werden sämtliche der Firma in der Auftragskette nachfolgenden Dritten (Subunternehmer und Unterlieferanten sowie deren beigezogenen Dritten) verstanden.

18 Integrität

- 18.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten ([SBB Unternehmen](#) - [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 18.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung

von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

- 18.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 18.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 18.5 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

19 Audit

- 19.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.
- 19.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 19.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

19.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

20 Vertraulichkeit

20.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

20.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

20.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

21 Verzug

Die Firma kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

22 Konventionalstrafe

22.1 Verletzt die Firma ihre Verpflichtungen zu Termineinhaltung, Arbeitsschutz (Klausel «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts») oder Integrität (Abs. 2 oder 3 der Klausel «Integrität»), so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

22.2 Diese beträgt...

- bei Verzug die im Vertrag festgelegte Höhe pro Kalendertag Verspätung, höchstens 10% der gesamten Vergütung. Eine Konventionalstrafe wegen Verzug ist nur vereinbart, wenn dies speziell im Vertrag geregelt wird.
- bei Verletzung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz 10% der Vertragssumme je

Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.

- bei Verletzung der Integrität pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung.

22.3 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.

22.4 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

22.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, und ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.

22.6 Darüber hinaus kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

22.7 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

23 Datenschutz

23.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

23.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.

23.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.

23.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.

23.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ih-

ren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

- 23.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

24 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

25 Sozialleistungen

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der SBB AG eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die SBB AG schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

26 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

27 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf

in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.

28 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 28.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden der Firma ohne Honorarzuschlag vergütet.

- 28.2 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

- 28.3 Die Vertragsauflösung durch die SBB AG gilt insbesondere nicht als unzeitig, wenn

- Projekt- und Kreditgenehmigungen sowie Freigaben durch die SBB AG sowie behördliche Bewilligungen ausbleiben;
- die Firma der SBB AG begründeten Anlass zur Auftragsauflösung gegeben hat;
- die SBB AG einzelne Phasen nicht auflöst;
- ein Mitglied der Planergemeinschaft ohne Zustimmung der SBB AG aus der Planergemeinschaft ausscheidet;
- wenn Schlüsselpersonen der Firma, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung der SBB AG ersetzt werden oder nicht im offerierten Umfang zur Verfügung stehen.

29 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

30 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen

Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

31 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.